

An die Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals (Art. 6 Abs. 1 DSchG)
---	---

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Qualifizierter Tragwerksplaner	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62a Abs. 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Beruf	

3. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Angaben zum Vorhaben	
5.1 Gebäudeklasse der zu beseitigenden Anlage:	
5.2 Die zu beseitigende Anlage ist	<input type="checkbox"/> ein Baudenkmal
	<input type="checkbox"/> in die Denkmalliste eingetragen
5.3 Bei nicht freistehenden Gebäuden:	
Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, ist gewährleistet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.4 Überwachung der Beseitigung durch qualifizierten Tragwerksplaner ist erforderlich	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. Anlagen
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan

7. Unterschriften
Qualifizierter Tragwerksplaner
Datum, Unterschrift
<input type="checkbox"/> Antragsteller / Bauherr
<input type="checkbox"/> Vertreter
Datum, Unterschrift

Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gem. Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden. Der Beginn der Beseitigung ist mit dem Vordruck „Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen.

Hinweis: Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes bzw. der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayBO bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes bzw. der Gebäude, an die angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Entsprechendes gilt, wenn sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Eine Bestätigung bzw. Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.